

## Eltern haften für ihre Kinder, oder?

*Kinder spielen, toben, entdecken die Welt ... und stellen gerne mal was an. Aber wann müssen Eltern zahlen und wann nicht?*



**Michael Wortberg**  
von der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz klärt auf

### Das Kind hat im Supermarkt die Schokotüte geöffnet. Müssen Eltern diese bezahlen?

Nur wenn Mutter oder Vater ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommt. So wie in diesem Beispiel: Das Kind nimmt unbeaufsichtigt aus einem Regal eine Tüte und isst daraus, während die Erwachsenen drei Gänge weiter an der Käsetheke stehen. Die Eltern trifft dagegen keine Schuld, wenn die Schokolade leicht zugänglich an der Kasse liegt und Mutter oder Vater gerade bezahlt.

### Wann sind Kinder für ihre Taten verantwortlich?

Erst ab einem Alter von sieben Jahren. Unter sieben Jahren sind sie laut Gesetz nicht schuldfähig. Außerdem: Zwischen 7 und 17 Jahren haften die Jungen und Mädchen nur, wenn sie die Folgen ihres Handelns hätten voraussehen können. Ein 12-jähriger kann z.B. durchaus wissen,

dass Scheiben zu Bruch gehen können, wenn er Steine darauf wirft. Viele Streitigkeiten werden aber vor Gericht entschieden, weil jeder Fall anders bewertet werden muss.

### Wer hat die Aufsichtspflicht, wenn ein Kind im Schwimmbad ausrutscht, weil der Boden nass ist?

Es haftet der Betreiber des Schwimmbades. Wenn dieser jedoch nachweisen kann, dass die Wege in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden, wird es schwieriger. Dann gilt: Wenn ihm kein Verschulden angelastet werden kann, gibt es keinen Schadenersatz, für die eventuellen Behandlungskosten kommt die Krankenversicherung auf.

### Wie kann ich mich absichern, wenn ich kleine Kinder habe?

Sie können eine Privathaftpflicht mit Deliktunfähigkeits-Klausel (ab ca. 60 Euro/Jahr) abschließen. Bedeutet: Diese Police übernimmt dann Schäden für „kleine“ Kinder.

**Denn:** Wenn das Wohnzimmerfenster nebenan durch einen strammen Fußballschuss ihres Nachwuchses zu Bruch geht, sind Kinder unter sieben Jahren ja



**Tooor! Leider war es nicht das Fußballtor, sondern Nachbars Haustür**

noch nicht schuldfähig. Haben die Eltern oder Aufsichtspersonen ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt, können auch diese nicht belangt werden. Und der Nachbar bleibt auf seinen Kosten sitzen. Mit der Zusatz-Klausel zahlt der Versicherer aber trotzdem. Vorteil: Das gute Nachbarschaftsverhältnis bleibt bestehen.

### Die Tochter (9) leiht sich vom Nachbarkind den iPod aus, zu Hause geht er kaputt. Müssen die Eltern ihn ersetzen?

Die Eltern ja, die Privathaftpflicht im Normalfall nicht, da Schäden an geliehenen Gegenständen nicht versichert sind. **Tipp:** Es gibt aber mittlerweile Anbieter, die auch dafür Klauseln anbieten.

### Ein achtjähriges Schulkind fährt mit dem Fahrrad an einem parkenden Auto vorbei und zerkratzt die Beifahrertür. Wer muss zahlen?

Seit 2002 sind Kinder für Schäden, die sie einem anderen im

Straßenverkehr durch Fahrlässigkeit zufügen, erst ab Vollendung des zehnten Lebensjahres verantwortlich. Auch hier wird geprüft, ob die Eltern ausreichend gut aufgepasst haben.

### **i** Erfundene Entführung:

#### Eltern mussten nicht zahlen

■ Aus Angst, von den Eltern bestraft zu werden, haben zwei Kinder aus Hannover eine Entführung vorgetäuscht, weil sie sich beim Friseurspielen die Haare geschnitten hatten. Das zehnjährige Mädchen erzählte einer Nachbarin, ein Einbrecher sei in das Wohnhaus eingestiegen, habe sie mit einer Schere bedroht und aufgefordert mitzukommen. Die Nachbarin alarmierte daraufhin die Polizei. Die Kinder gaben dann kleinlaut zu, sich die Entführung nur ausgedacht zu haben. Glück für die Eltern: Die Polizei stellte die Kosten für den Großeinsatz nicht in Rechnung.

## GERICHTSURTEILE

### Auto während des Urlaubs immer umparken

Sie fahren in den Urlaub? Dann sollten Sie darauf achten, wo Ihr Auto steht, oder einen Nachbarn bitten, regelmäßig nach dem Fahrzeug zu schauen. Denn: Sie müssen die Kosten übernehmen, wenn der Platz nach Ihrer Abreise kurzfristig zu einer Halteverbotszone erklärt wird, z.B. für einen Umzug oder Filmarbeiten, sagt das Ober-

verwaltungsgericht Hamburg (Az. 3 Bf 23/0).

### Kaution ist kein Mietersatz

Bewohner dürfen ausstehende Mietzahlungen nach einer Kündigung nicht mit ihrer Kaution verrechnen. Die Kaution, entschied das Landgericht Berlin, sichert mögliche Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter ab (Az. 65 S 139/10).